



# AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-0651  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 6.6.1988

An das  
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100  
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	3 - GE/98
Datum:	10. JUNI 1988
Verteilt	10. JUNI 1988

*Handwritten signature: A. Oeschke*

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird, überarbeiteter Entwurf, Stellungnahme  
**Bezug:** Schreiben vom 18.5.1988, Zl. 10.100/156-IV/6/88

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I Z. 2, § 2 Abs. 4:

Die Vorarlberger Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 19.4.1988 grundsätzliche Bedenken gegen die im Entwurf verfolgte Absicht geäußert, den in verschiedenen Verwaltungsbereichen auftretenden Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" für die Zwecke der Volkszählung zu verändern, um die mehrfache Zählung einer Person mit mehreren ordentlichen Wohnsitzen zu vermeiden.

Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung sollte im Hinblick auf die Bedeutung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" dieser auch im Volkszählungsgesetz unangetastet bleiben und nur für Fälle, in denen mehrere ordentliche Wohnsitze anzunehmen sind, die Zuordnung der zu zählenden Person zu einer der Wohnsitzgemeinden anhand der Kriterien "überwiegendes Naheverhältnis unter Berücksichtigung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Betätigungen" vorgenommen werden.

Zu Art. I Z. 4 § 3 Abs. 2:

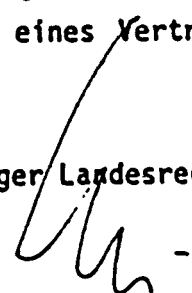
Gegen den Verzicht des Erhebungsmerkmals "Haushaltsvorstand" bestehen ungeachtet der vorgesehenen Ergänzung im § 2 Abs. 2 ("Stellung im Haus-

halt") die Bedenken, daß hinkünftig die Ermittlung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit der Wohnbevölkerung, die Abgrenzung von mehreren Haushalten, die in einer gemeinsamen Wohnung leben, sowie die Darstellung ähnlicher Gegebenheiten nicht mehr möglich sein wird.

Im Übrigen scheinen die Änderungen auf Grund des Bundesgesetzes über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl.Nr. 412/1975, für den vorgesehenen Verzicht auf den erwähnten Begriff nicht zwingend.

Es wird gebeten, diese Bedenken anlässlich der vorgesehenen Besprechung am 10. Juni 1988 zu berücksichtigen. Die Teilnahme eines Vertreters Vorarlbergs ist nicht möglich.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k
- zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

